

(3) Die Erzeugerhöchstpreise für Speisebohnen und Speiselinsen gelten unter Zugrundelegung eines Feuchtigkeitsgehaltes von 16%. Sie verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Lager des Erfassungsbetriebes. Beimischungen an Futterhülsenfrüchten sind zu dem für Futterhülsenfrüchte geltenden Preise abzurechnen.

(4) § 3 Abs. 2 Buchst. d gilt hinsichtlich der Überschreitung des im Abs. 3 genannten Feuchtigkeitsgehaltes von 16% sinngemäß.

§ 5

Handelsspannen des Erfassungsbetriebes

(1) Der Erfassungsbetrieb, der Speisehülsenfrüchte vom Erzeuger aufkauft, darf beim Weiterverkauf eine Handelsspanne bis zu 1,— DM je 100 kg berechnen. Mit der Handelsspanne sind die gesamten notwendigen Unkosten des Ein- und Weiterverkaufs mit Ausnahme der tatsächlich entstandenen zulässigen Beförderungskosten und frachtlichen Nebenkosten abgegolten.

(2) Ob und inwieweit die Ware aufzubereiten ist, entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Falle der Aufbereitung beträgt die Handelsspanne 2,60 DM je 100 kg; mit diesem Betrage sind die notwendigen Unkosten der Aufbereitung abgegolten.

§ 6

Lohnaufbereitung

(1) Nur diejenigen Aufbereitungsbetriebe dürfen Speisehülsenfrüchte in Lohn bearbeiten (reinigen, sortieren, aufbereiten), die eine entsprechende Genehmigung des zuständigen Ministeriums der betreffenden Landesregierung haben.

(2) Hierfür darf ein Bearbeitungslohn von höchstens 1,60 DM je 100 kg berechnet werden.

(3) Fracht- und Fuhrkosten ab Lager des Erfassungsbetriebes dürfen in der tatsächlich entstandenen, nachweisbaren preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden. Hierfür dürfen die Beförderungskosten, die bei der Lieferung mit der Bahn entstanden wären, nicht überschritten werden. Ausnahmen von dieser Begrenzung können die Landesregierungen zulassen. Kosten für die Beförderung (Anfuhrkosten einschl. Auf- und Abladen und aller sonstigen mit der Beförderung verbundenen Arbeiten) von der Empfangsstation bis zum Aufbereitungsbetrieb dürfen in der tatsächlich entstandenen, nachweisbaren und preisrechtlich zulässigen Höhe berechnet werden. Doch dürfen folgende Sätze nicht überschritten werden:

für jeden angefangenen km 0,05 DM je 100 kg,
im Höchstfall nicht mehr als 1,— DM je 100 kg.

§ 7

Schälen

(1) Erbsen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums der betreffenden Landesregierung geschält werden.

Soweit das Schälen der Erbsen angeordnet wird, dürfen für die geschälten Erbsen höchstens nachstehende Preise berechnet werden:

Vi gelbe/grüne Erbsen.....	68,20DM,
Vs gelbe/grüne Erbsen.....	63,20DM.

(2) Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise und gelten für verbrauchsfertige und polierte Ware für 100 kg netto, ausschließlich Sack, ab Schälmühle und schließen die Frachten bis Schälmühle, Überlagernahme, Schwund, Bearbeitungskosten (Schälung usw.) ein.

(3) Werden Speisehülsenfrüchte in Lohn geschält, so darf ein Schällohn von höchstens 4,60 DM je 100 kg berechnet werden.

§ 8

Großhandelsspanne

(1) Sortimentsgroßhändler, die Speisehülsenfrüchte in Originalsäcken verkaufen, können auf ihren Einstandspreis bis zu 10% Handelsspanne berechnen. Beim Verkauf in Anbruchmengen beträgt der Aufschlag bis zu 15%.

(2) Einstandspreis ist derjenige Preis, der sich aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzt:

- Einkaufs-(Fakturen-)Preis der Ware, zulässige Fracht sowie amtliches Wiegegeld, Rollgeld frei Verkaufslager des Sortimentsgroßhändlers, Kosten für Aufnahme der Ware zum Lager.

Die Kosten für Lagerung, Versicherung und Zinsverluste können in der Kostenrechnung berücksichtigt werden, wenn die Ware länger als 3 Monate gelagert wird.

Für jeden über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Monat, längstens jedoch für 12 Monate, können 0,35 DM je 100 kg berechnet werden. Damit sind diese Kosten abgegolten.

Bei angebrochenen Lagermonaten gilt:

- a) der halbe Satz, wenn die Ware in der ersten Hälfte des Lagermonats,
- b) der volle Satz, wenn sie in der zweiten Hälfte des Lagermonats abgenommen wird, für den der obengenannte Unkostensatz berechnet werden darf.

(3) Der Preis versteht sich bei Lieferung im Stadtgebiet des Sortimentsgroßhändlers frei Haus des Käufers, bei Lieferung außerhalb des Stadtgebietes des Sortimentsgroßhändlers ab seinem Lager.

(4) Bei Lieferung nach außerhalb mit fremden Beförderungsmitteln frei Haus des Empfängers oder frachtfrei Bestimmungsstation des Empfängers dürfen die tatsächlich entstandenen, nachweisbaren Beförderungskosten dem Verkaufspreis bis zur Höhe der amtlichen Speditionskosten zugeschlagen werden. Bei Lieferung nach außerhalb mit eigenem Fahrzeug des Sortimentsgroßhändlers dürfen höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:

- 1, — DM je 100 kg bei Entfernung bis 50 km (Nahzone),
- 2, — DM je 100 kg bei Entfernungen über 50 km (Fernzone).